

Kulturförderrichtlinien der Stadt Zell am See

Der Kulturausschuss der Stadt Zell am See hat in seiner Sitzung vom 10.03.2025 die nachstehenden Richtlinien für die Kulturförderung in Zell am See beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Zielsetzungen
2. Definitionen
 - 2.1. Kultur
 - 2.2. Kultureinrichtungen
3. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung
4. Arten und Höhe der Kulturförderung
 - 4.1. Ordentliche Kulturförderung
 - 4.2. Außerordentliche Kulturförderung
 - 4.2.1. Jubiläen
 - 4.2.2. Förderung von Kulturveranstaltungen
 - 4.2.3. Förderung von Utensilien
 - 4.2.4. Förderung besonderer Ereignisse
 - 4.2.5. Förderung für Aus- und Weiterbildung
 - 4.2.6. Jugendförderung
 - 4.2.7. Höhe der außerordentlichen Kulturförderung
 - 4.2.8. Zusätzlich benötigte Förderungen
5. Verfahren
6. Ausschluss von der Kulturförderung
7. Inkrafttreten

Kulturförderrichtlinien der Stadt Zell am See

1. Grundsätze und Zielsetzungen

Die Kultur ist ein fester, nicht mehr wegzudenkender Bestandteil in der Gesellschaft. Ihre Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadtgemeinde Zell am See mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, das kulturelle Leben in Zell am See zu fördern und nachhaltig zu sichern, wobei die Fördermittel zielgerecht und dem tatsächlichen Aufwand der einzelnen Kultureinrichtungen vergeben werden.

2. Definitionen

2.1. Kultur

Unter Kultur im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Tätigkeiten zu verstehen, welche der geistigen und musischen Auseinandersetzung von Einzelpersonen und Gemeinschaften dienen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst und des Brauchtums.

2.2. Kultureinrichtungen

Darunter sind alle Vereine, Personen und Personengruppen zu verstehen, welche kulturelle Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinien ausüben. Ausgenommen davon sind die Bildungseinrichtungen und das Musikum.

3. Geltungsbereich und Voraussetzungen der Förderung

3.1. Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Kultureinrichtungen im Stadtgebiet von Zell am See. Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die jeweilige Kultureinrichtung:

3.1.1. keine persönlichen, wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern verfolgt bzw. nicht auf Gewinnabsicht ausgerichtet ist;

3.1.2. regelmäßige Jahreshauptversammlungen/Sitzungen (zumindest einmal jährlich) durchführt, bei der die Finanzgebarung der Kultureinrichtung intern geprüft wird;

3.1.3. Möglichkeiten der Selbsthilfe und Unterstützung durch Dritte nutzt;

3.1.4. ihren Vereinssitz in Zell am See hat;

3.1.5. ihre Aktivitäten im Interesse der Stadt und ihrer Bevölkerung sind.

3.2. Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Zell am See. Diese wird auf Antrag im Rahmen, der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3.3. Kultureinrichtungen, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Zell am See verlegen und die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1. erfüllen, werden erst nach dreijähriger Tätigkeit in Zell am See als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt. Bei Vorliegen eines besonderen Interesses für Zell am See ist über Beschluss des Kulturausschusses auch eine frühere Anerkennung möglich.

3.4. Vereine, die länger als 3 Jahre inaktiv sind, bzw. nicht um die Subvention ansuchen, gelten automatisch als inaktiv und verlieren ihre Kategorisierung. Der Verein muss bei Reaktivierung einen neuerlichen Antrag zur Kategorisierung stellen.

3.5. Indexierung: Die Förderungen werden durch Bezugnahme auf den Verbraucherpreisindex 2020 jährlich angepasst, wobei die Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung, die für den Monat Juli 2024 veröffentlichte Indexziffer bildet.

4. Arten und Höhe der Kulturförderung

4.1. Ordentliche Kulturförderung

4.1.1. Gefördert werden soll der allgemeine Aufwand der Kultureinrichtungen, welcher bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsteht. Die Grundförderung, wie auch die Förderung pro Aktiven und Auftritt bzw. Ausrückung, wurden ab 2025 indexiert. Die Kultureinrichtungen werden entsprechend in folgende Kategorien eingeteilt:

Kat.	Einteilungskriterien	Grundförderung	Förderung pro Aktivem und Auftritt, Ausrückungen ***	Maximalförderung pro Jahr
A	Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten/Darbietungen und besonderer Bedeutung und Tradition für Zell am See sowie erhöhtem Aufwand für Utensilien (Kleidung, Instrumente udgl.), Proben und Auftritten	€ 6.000, --	€ 15,--	€ 30.000, --
B	Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten/Darbietungen und besonderer Bedeutung oder Tradition für Zell am See sowie erhöhtem Aufwand für Proben und Auftritten	€ 1.200, --	€ 12,--	€ 4.000, --
C Kultureinrichtungen mit eigenen Auftritten/Darbietungen und erhöhtem Aufwand für Proben und Auftritten abgestuft nach aktiven Mitgliedern				
C 1	Bis 40 Aktive und darüber	€ 500,--	€ 12,--	€ 1.400, --
C 2	bis 30 Aktive	€ 400,--	€ 12,--	€ 1.300, --
C 3	bis 20 Aktive	€ 300,--	€ 12,--	€ 1.200, --
C 4	bis 10 Aktive	€ 200,--	€ 12,--	€ 1.100, --
D	Kultureinrichtungen, welche das Brauchtum mit eigenen Auftritten/Darbietungen bzw. Ausrückungen fördern und keinen oder nur geringen Aufwand für Proben, aber erhöhten Aufwand für Kleidung (Tracht) haben	€ 700,--	€ 12,--	€ 1.700, --
E	Kultureinrichtungen, welche kulturelle Veranstaltungen organisieren und veranstalten - mit erhöhtem Aufwand für Raummieten, Künstlergagen u.d.gl.			€ 5.000, --**

Kategorisierung*

* Die Einteilung der einzelnen Kultureinrichtungen in die jeweiligen Kategorien ist der Anlage A zu entnehmen.

** Für die unter Kategorie E eingeteilten Kultureinrichtungen stehen jährlich Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 58.400,-- zur Verfügung, wobei pro Kultureinrichtung höchstens € 5.000,-- pro Jahr vergeben werden. Ausgenommen hiervon sind die bereits in den Vorjahren zugesagten Subventionen. Über die Höhe der Vergabe entscheidet der Kulturausschuss in jedem Einzelfall.

*** Die Einzelförderung pro Aktiven und Auftritt bzw. Ausrückung ist an folgende Kriterien gebunden
Nur gültig im Gemeindegebiet von Zell am See für öffentliche Veranstaltungen, offizielle Empfänge, kirchliche Feierlichkeiten (ausgenommen Begräbnisse und Hochzeiten).
Bei überörtlichen Veranstaltungen/ Ausrückungen ist im Vorfeld mit dem/der Bürgermeister/in abzuklären, ob dies im Interesse der Stadtgemeinde Zell am See liegt und beim Förderansuchen mit eingereicht werden kann. Nicht gefördert werden Konzerte von Chören, Musikgruppen, Theateraufführungen u.d.gl. die außerhalb des Stadtgebietes von Zell am See stattfinden!

4.2. Außerordentliche Kulturförderung:

sind immer im Vorjahr bekannt zu geben! Benötigt ein Verein z.B. 2026 eine außerordentliche Förderung ist diese bis spätestens August 2025 bekannt zu geben. Dies ist für die Budgeterstellung unumgänglich.

4.2.1. Jubiläen anlässlich der Gründung des Vereines:

Zum 25. Jahrestag, 50. Jahrestag, 75. Jahrestag usw. erhalten alle Kultureinrichtungen eine einmalige Jubiläumsszuwendung in Höhe von € 1.000, --. Die Jubiläumsszuwendung wird für alle Jubiläen ab Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt. Eine rückwirkende Zuerkennung der Jubiläumsszuwendung ist nicht möglich.

4.2.2. Förderung von Kulturveranstaltungen

Gefördert wird die Durchführung von Kulturveranstaltungen in Zell am See mit zumindest regionaler Bedeutung.

4.2.3. Förderung von Utensilien (Kleidung, Instrumenten u.d.gl.)

Gefördert wird der Ankauf bzw. die Reparatur von Utensilien wie Trachten, besondere sonstige Kleidung, Instrumente u.d.gl. Bei Zuerkennung dieser Förderung ist für die jeweilige Kultureinrichtung eine neuerliche Förderung aus diesem Titel erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

4.2.4. Förderung besonderer Ereignisse

Gefördert wird der Aufwand der bei besonderen Ereignissen, wie z.B. bei der Teilnahme an Leistungswettbewerben entsteht, und diese im Interesse der Stadt Zell am See liegen.

4.2.5. Förderung für Aus- und Weiterbildung

Gefördert wird der Aufwand von Mitgliedern der Zeller Kultureinrichtungen, der im Rahmen ihrer kulturellen Aus- und Weiterbildung entsteht (z.B. Ausbildung zum Chorleiter u.d.gl.).

4.2.6. Jugendförderung

Gefördert wird der Aufwand der Kultureinrichtungen, der durch die Arbeit mit Jugendlichen entsteht. Die Kultureinrichtung muss sich dabei in besonderem Maße der Jugendarbeit widmen, wie z.B. bei der Förderung von Leistungsabzeichen, der Förderung von Ausbildungen, der Einrichtung von Jugendchören oder Jugendorchestern und ähnlichen Projekten. Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, welche nicht älter als 19 Jahre sind.

4.2.7. Höhe der außerordentlichen Kulturförderung

Für die unter den Punkten 4.2.2., 4.2.3., 4.2.4. 4.2.5. und 4.2.6. angeführten außerordentlichen Kulturförderungen, stehen jährlich Förderungsmittel in Höhe von insgesamt € 10.000, -- zur Verfügung. Über die Vergabe dieser Förderungsmittel entscheidet der Kulturausschuss aufgrund der eingereichten Ansuchen zum Jahresende.

Pro Verein kann eine außerordentliche Förderung maximal alle 3 Jahre beantragt werden.

Beispiel: Förderung 2025, Sperre bis inkl. 2028.

4.2.8. Zusätzlich benötigte Förderungen (Notfälle/existenzieller Bedarf zB. durch unvorhergesehene Ausgaben)

Sollte zu Jahresende noch ein Restbudget zur Verfügung stehen, können zusätzliche Subventionen (max. € 1.000,00 pro Verein/Einrichtung) durch einen Mehrheitsbeschluss des Kulturausschusses gewährt werden.

5. Verfahren

5.1 Die Zuerkennung der Kulturförderung ist nur über Antrag möglich. Hierfür sind ausschließlich die Anlagen B oder C zu verwenden.

Ist ein um Förderung ansuchender Verein/Institution/Kulturtreibender nicht in Zell am See beheimatet, aber aufführend, ist dem Kulturausschuss ein dementsprechendes Schreiben zu übermitteln.

5.2. Alle Anträge für Subventionen sind schriftlich, unter Einhaltung der jeweils gesetzten Termine einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Abgabetermines behält sich die Stadtgemeinde das Recht vor, die zustehende Subvention um 25% zu kürzen. Dem Antrag sind sämtliche relevanten Unterlagen beizulegen (Originalrechnungen sowie Einzahlungsbelege). Bei Subventionen über € 3.000,00 (Siehe Punkt 5.3.d) ist dem Kulturausschuss der Kassabericht des Vorjahres vorzulegen. Weitere Nachweise können angefordert werden.

5.3. Die Kulturförderung darf nur zur Finanzierung der kulturellen Tätigkeiten der jeweiligen Kultureinrichtung verwendet werden.

Der Antragsteller muss sich verpflichten:

- a) die Antragsformulare nach bestem Wissen und Gewissen sowie wahrheitsgemäß auszufüllen;
- b) die widmungsgemäße Verwendung jährlich nachzuweisen;
- c) auf Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren;
- d) für ordentliche und außerordentliche Förderungen über € 3.000,-- ist dem Kulturausschuss ein Jahreskassabericht vorzulegen;
- e) auf Verlangen eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel auch an Ort und Stelle;
- f) Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung bzw. bei falschen Angaben ist die gewährte Kulturförderung in entsprechender Höhe zurückzuzahlen bzw. geht der Förderungsanspruch verloren.

6. Ausschluss von der Kulturförderung

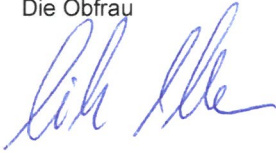
Keine Kulturförderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten jene Kultureinrichtungen, welche zwar grundsätzlich die Voraussetzungen nach Punkt 3. erfüllen, es sich dabei aber um Abspaltungen von bestehenden und von der Gemeinde bereits geförderten Kultureinrichtungen handelt oder die jeweilige Kultureinrichtung ihre Tätigkeit auf kommerzieller Basis betreibt. Eine Kulturförderung ist in diesen Fällen nur bei Vorliegen von besonderer kultureller Bedeutung für Zell am See über gesonderten Beschluss des Kulturausschusses möglich.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

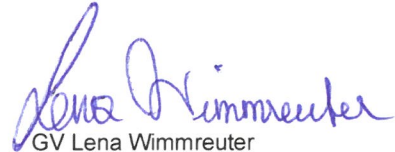
Für den Kulturausschuss

Die Obfrau



StR Silvia Schuster

Die Obfrau Stellvertreterin



GV Lena Wimmreuter

Einteilung Kultureinrichtungen

Kategorie A
Bürgermusik Zell am See (seit 1878)
Kategorie B
Liedertafel Zell am See (seit 1882)
Kategorie C 1 (bis 40 Aktive und darüber)
Kategorie C 2 (bis 30 Aktive)
Kirchenchor Madrigalchor Sotto Voce Chor
Kategorie C 3 (bis 20 Aktive)
Streichorchester Zell am See Thumersbacher Heimatbühne
Kategorie C 4 (bis 10 Aktive)
Kategorie D
Historische Schützenkompanie Kameradschaftsbund Thumersbacher Grabenteufel Trachtenverein D'Kitzstoana Zeller Trachtenfrauen Zeller Tresterer
Kategorie E
Ellmauer – ZellerLesen Lesungen in den Zeller Volksschulen Lesungen in der Stadtbücherei Initiative Lohninghof Internationales Musikfestival Jeunesse Musicales Junges Kulturstadtfest Kath. Bildungswerk Zell am See Kath. Stadtpfarramt (Equipment Förderung) Kinderfestspiele Philharmonie Salzburg (Schüler & Kinderkonzerte) Museumsverein / Pinzgauer Bezirksarchiv Musikum & Volksschule Kooperationsförderung NostalRad, NostalSki, NostalBoot Orgelverein Pinzgauer Spielart Pinzgauer Heimatpflege Schmittentpass Straßentheater Salzburger Kulturvereinigung Volkshochschule ZellArt Kunst Zell ^e Zeller Kulturverein

Eingangsstempel Stadtgemeinde

Anlage **B**

An die Stadtgemeinde Zell am See
Kulturausschuss
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Bezeichnung und Anschrift Verein / Kultureinrichtung & Ansprechperson:

Betreff: Antrag auf Zuerkennung einer ordentlichen Kulturförderung für das Jahr _____

Kategorie A bis D:

Anzahl der Auftritte oder Ausrückungen im letzten Jahr	
durchschnittliche Anzahl der Aktiven pro Auftritt oder Ausrückung im letzten Jahr	

Kategorie E:

Art des Aufwandes (z.B. Raummieten, Künstlergagen u.d.gl.)	Höhe des Aufwandes

*Sollten die zur Verfügung stehenden Zeilen nicht ausreichen, ist ein Beiblatt zu verwenden.

Auflistung (Art und Anzahl der benötigten Nachweise unten anführen)

(z.B. Auflistung über alle Auftritte/Ausrückungen mit Angaben über die Veranstaltung, Ort und Datum, namentliche Auflistung sämtlicher Aktiver, Originalrechnungen und Zahlungsbelege über Raummieten, Künstlergagen u.d.gl.)

Erklärung:

Die o.a. Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben die gewährte Kulturförderung zurückzuzahlen ist. Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die Kulturförderung erst nach ordnungsgemäßigem Nachweis über die Verwendung der Kulturförderung des Vorjahres ausbezahlt wird.

Ort u. Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Eingangsstempel Stadtgemeinde

Anlage C

An die Stadtgemeinde Zell am See
Kulturausschuss
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Bezeichnung und Anschrift Verein / Kultureinrichtung & Ansprechperson:

Betreff: Antrag auf Zuerkennung einer außerordentlichen Kulturförderung für das Jahr _____

Angaben zum Förderansuchen – Förderungsgrund bitte ankreuzen

- Jubiläum (gemäß Pkt. 4.2.1. der Kulturförderungsrichtlinien) 25 Jahre 50 Jahre Jahre

ODER

Höhe der Kosten:

- Kulturveranstaltungen (gemäß Pkt. 4.2.2. der Kulturförderungsrichtlinien) € _____
- Utensilien (gemäß Pkt. 4.2.3. der Kulturförderungsrichtlinien) € _____
- besondere Ereignisse (gemäß Pkt. 4.2.4. der Kulturförderungsrichtlinien) € _____
- Aus- und Weiterbildung (gemäß Pkt. 4.2.5. der Kulturförderungsrichtlinien) € _____
- Jugend (gemäß Pkt. 4.2.6. der Kulturförderungsrichtlinien) € _____

Auflistung (Art und Anzahl der benötigten Nachweise unten anführen)

(z.B. nähere Erläuterungen zur beantragten Förderung, Abrechnung von Veranstaltungen, Originalrechnungen, Zahlungsbelege etc.)

Erklärung:

Die o.a. Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben die gewährte Kulturförderung zurückzuzahlen ist. Ich nehme weiters zur Kenntnis, dass die Kulturförderung erst nach ordnungsgemäßigem Nachweis über die Verwendung der Kulturförderung des Vorjahres ausbezahlt wird.

Ort u. Datum: _____

Unterschrift/Stempel